

Ausformulierter Lösungsvorschlag:

An die

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31
Postfach 87
A-1091 Wien

Antragstellerin: Carla A, Adresse

wegen: Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen
Apotheke gem §§ 3 und 15 Apothekengesetz

ANTRAG

einfach
6 Beilagen

I. Sachverhalt

Ich bin französische Staatsbürgerin. Ich absolvierte in Wien das Studium der Pharmazie. Von Februar 1998 bis Februar 1999 habe ich in der öffentlichen Apotheke in Wien (S-Straße 5) meine fachliche Ausbildung absolviert und die Prüfung für den Apothekerberuf im Februar 1999 erfolgreich abgelegt. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung für den Apothekerberuf arbeitete ich weiterhin in besagter Apotheke. Ich habe mit dem bisherigen Konzessionsinhaber einen am 4. Mai. 2011 beglaubigten Kaufvertrag über die öffentliche Apotheke in der S-Straße 5 in Wien unter der Bedingung abgeschlossen, dass mir die Konzession verliehen wird. Ich wurde im Jahr 2004 einmal wegen überhöhter Geschwindigkeit beim Lenken eines Kfz verwaltungsbehördlich bestraft; ansonsten bin unbescholten.

Beweise: PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Sponsionsurkunde, staatliches Apothekerdiplom, Dienstvertrag, notariell beglaubigter Kaufvertrag über den Übergang der Apotheke; Strafverfügung (Straferkenntnis).

II. Rechtliche Beurteilung

Gem **§ 9 Apothekengesetz** bedarf der Betrieb einer öffentlichen Apotheke einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession). Ich möchte die bereits bestehende öffentliche konzessionierte Apotheke in Wien, S-Straße 5, betreiben. Zwar besteht für diese Apotheke bereits eine Konzession, aber **§ 15 Abs 1 Apothekengesetz** schreibt vor, dass eine neue Konzession erwirkt werden muss, wenn eine öffentliche Apotheke, welche aufgrund einer Konzession betrieben wird, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege auf einen anderen übergeht, und der Käufer die Apotheke weiterbetreiben will. Der Begriff der „öffentlichen Apotheke“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Gem § 1 leg cit sind öffentliche Apotheken die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken. (→ Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass es sich um eine öffentliche Apotheke handelt, weshalb davon ausgegangen werden kann.) Da das Eigentum an der Apotheke mittels Kaufvertrag übergehen soll, liegt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden vor; des Weiteren möchte ich die konzessionierte Apotheke am bisherigen Standort betreiben, weshalb die Tatbestandselemente des § 15 leg cit erfüllt sind und die Antragslegitimation gegeben ist.

§ 3 Abs 1 Apothekengesetz normiert die persönlichen Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke:

Gem Z 1 leg cit muss der Konzessionswerber die österreichische **Staatsbürgerschaft** oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens besitzen. Da ich französische Staatsbürgerin bin, besitze ich die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens und erfülle somit diese Konzessionsvoraussetzung.

§ 3 Abs 1 Z 2 Apothekengesetz normiert, dass die **allgemeine Berufsberechtigung** als Apotheker gem § 3b leg cit vorliegen muss. Die allgemeine Berufsberechtigung als Apotheker ist gem § 3b leg cit gegeben, wenn das Staatliche Apothekerdiplom gem § 3a leg cit vorliegt. Demnach müssen Personen, die an einer österreichischen Universität den Magister der Pharmazie erworben haben, in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung absolvieren und die Prüfung für den Apothekerberuf erfolgreich ablegen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen. Da ich den akademischen Grad der Magistra der Pharmazie an der Universität Wien, und somit an einer österreichischen Universität, erworben habe und in der öffentlichen Apotheke in Wien, S-Straße 5, die einjährige fachliche Ausbildung absolvierte, die Prüfung für den Apothekerberuf abgelegte und mir das staatliche Apothekerdiplom verliehen wurde, ist auch diese Berechtigungsvoraussetzung erfüllt.

§ 3 Abs 1 Z 3 Apothekengesetz schreibt für den selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke des Weiteren das Vorliegen der **Leitungsberechtigung** auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gem Z 2 leg cit zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in § 3 Abs 2 leg cit bezeichneten Art und Dauer vor. Die fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 leg cit ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens. Dieser Zeitpunkt ist in meinem Fall ab Februar 1999 zu berechnen. Da ich ab diesem Zeitpunkt bis heute eine pharmazeutische Tätigkeit in der oben benannten öffentlichen Apotheke ausübe, ist auch diese Berechtigungsvoraussetzung erfüllt.

§ 3 Abs 1 Z 5 Apothekengesetz fordert die **Verlässlichkeit**. „Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Eine Person ist dann als verlässlich anzusehen, wenn im

Rahmen einer Prognoseentscheidung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die maßgeblichen Bestimmungen (ua des Apothekengesetzes) zum Betrieb einer Apotheke einhalten wird. Im Sinne einer Prognoseentscheidung kann aus meinem Verhalten in der Vergangenheit nicht geschlossen werden, dass ich den Apothekenbetrieb nicht ordentlich führen oder die auf den Betrieb einer Apotheke bezogenen Vorschriften missachten werde. Die verwaltungsbehördliche Bestrafung im Jahre 2004 steht mit dem Betrieb einer Apotheke in keinem sachlichen Zusammenhang, weshalb diese auch nicht meine Verlässlichkeit im Bezug auf den Betrieb einer Apotheke in Frage stellt. Ich erfülle daher auch diese Konzessionsvoraussetzung.

Da ich somit alle Voraussetzungen des § 3 Apothekengesetz erfülle, bin ich für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke persönlich geeignet.

Da ich auch alle erforderlichen Unterlagen gem § 46 Abs 2 Apothekengesetz beigelegt habe (notariell beglaubigter Kaufvertrag), ist mir die Konzession zum Betrieb der bestehenden Apotheke in der S-Straße 5, in Wien, in der Form einer **zwingenden Entscheidung** zu erteilen (arg: § 3 Abs 1 leg cit ... ist erforderlich: ...spricht für eine taxative Aufzählung der Erteilungsvoraussetzungen. Des Weiteren findet sich im Gesetzestext kein Hinweis auf ein Ermessen der Behörde für die Erteilung der gegenständlichen Konzession und auch die rechtsstaatliche Zweifelsregel spricht für eine zwingende Entscheidung).

Gem § 51 Abs 4 Apothekengesetz entscheidet die Österreichische Apothekerkammer über Anträge auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke. Somit ist sachlich und örtlich die Österreichische Apothekerkammer zuständig, über meinen Antrag zu entscheiden.

III. Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

A N T R A G,

die Österreichische Apothekerkammer möge mir die Konzession zum Betrieb der bereits bestehenden öffentlichen, konzessionierten Apotheke in der S-Straße 5, in Wien, gem §§ 3, 15, 46 und 51 Apothekengesetz erteilen.

Wien, 17.10.2011

Carla A